



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

137
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 14. April 2008

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
209.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten	Seite 137	
210.	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Refrath/Frankenforst“	Seite 138	
211.	3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 4. April 2008	Seite 138	
212.	Genehmigungsantrag der Firma INEOS Köln GmbH (BImSchG)	Seite 140	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
213.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Erftverbandes	Seite 141	
214.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg für das Geschäftsjahr 2006	Seite 141	
215.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette	Seite 142	
216.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 142	
217.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 142	
218.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 142	
219.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 143	
E	Sonstige Mitteilungen		
220.	Liquidation	Seite 143	

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

209. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten

Der Erzbischof von Köln
Az. SB 384-12-1

Köln, den 6. März 2008

Aufgrund des Antrages des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen, und Zustimmung der Kirchenvorstände des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten wird hiermit die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten um die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen, angeordnet.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Kürten besteht aus folgenden Gemeinden:

- St. Johannes Baptist, Kürten
- Zur Schmerzhaften Mutter, Kürten-Biesfeld

- St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid
- St. Margareta, Kürten-Olpe
- St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen

In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Kürten, Zur Schmerzhaften Mutter, Kürten-Biesfeld, St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid, St. Margareta, Kürten-Olpe, St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen, wird hiermit gemäß § 22 ff.

des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

31. März 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 137

**210. Urkunde über die Auflösung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
„Refrath/Frankenforst“**

Aufgrund der Zusammenlegung der Kirchengemeinden St. Johann Baptist (Refrath), St. Maria Königin (Frankenforst) und St. Elisabeth in der Auen (Refrath) löse ich zum 31. Dezember 2007 den Kirchengemeindeverband „Refrath/Frankenforst“ auf.

Die in dieser Urkunde verfügte Regelung tritt mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.) in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Refrath/Frankenforst sowie die Neuerrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist, Refrath, St. Maria Königin, Frankenforst, St. Elisabeth in der Auen, Refrath, werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

3. April 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 138

**211. 3. Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung des
Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung
vom 4. April 2008**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 28. Januar 2008 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG, BGBl I 1994, S. 2705, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder, wenn sich nicht aus Anlage 2 etwas anderes ergibt. Die Anlagen 1–3 sind Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Würselen das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und der Stadt Würselen eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG abzuschließen.
4. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG erlassen. Dazu gehört auch das Recht, eine Gebührensatzung nach §§ 7 GO NRW, 1, 4, 6 KAG NRW, 9 LAbfG zu erlassen. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG

NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Absatz 1 S. 5 bleibt unberührt. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 16 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

5. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023, in der jeweils gültigen Fassung) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

Artikel 2

§ 14 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 S. 3 2. Hs. i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im Herbst des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.

4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

Artikel 3

Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 1. Hs. teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e), 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 7 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e) 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 7 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- für die Nutzung von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR betrieben werden (§ 8 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR);

jeweils in der geltenden Fassung.

Artikel 4:

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ am 28. Januar 2008 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 4. April 2008

Bezirksregierung Köln

- 52.21.7-regioents.

- 31.1.6.2-s-regioentsorg -

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2008, S. 138

212. Genehmigungsantrag der Firma INEOS Köln GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

53.98.09-0901.1-16-300.035/08-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Nord, Q27.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.1 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Ersatz und Verlegung der Bodenventile an den Flüssiggaskugeln außerhalb der potentiell brandgefährdeten Bereiche der Flüssiggaskugeln durch fernbedienbare Absperrarmaturen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 14. April 2008

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2008, S. 140

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

213. Bekanntmachung der Tagesordnung des Erftverbandes

Die 81. (konstituierende) Sitzung der Delegiertenversammlung des Erftverbandes findet am

28. April 2008, 10.30 Uhr,

im Bürgerhaus Oberaufem, Zur Ville, 50129 Bergheim-Oberaufem, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 80. Delegiertenversammlung am 10. Dezember 2007
3. Benennung der Gruppensprecher
4. Bildung der Arbeitsausschüsse
5. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
6. Bericht des Vorstandes
7. Abwasserbeseitigungskonzept 2008
8. Verschiedenes

Erftverband

Bergheim, den 31. März 2008

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez.: Clemens P i c k, MdL

ABl. Reg. K 2008, S. 141

214. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg für das Geschäftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD hat in der 18. Sitzung am 17. Januar 2008 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresverlust

für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 295 143,08 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13. Dezember 2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsversorgung für Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HBG und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 28. August 1989 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung-Beratung-Revision
Im Auftrag
gez.: **Wiegand**

Der Jahresabschluss 2006 kann bis zum 30. April 2008 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes GKD, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 1. April 2008

Zweckverband Gemeinsame Kommunale
Datenverarbeitung
Rhein-Sieg/Oberberg
Der Verbandsvorsteher
gez.: **F. Kühn**

ABl. Reg. K 2008, S. 141

215. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am

30. April 2008, 14.00 Uhr,

findet im Rathaus Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Haushaltsjahre 2007 und 2008
3. Naturparkschau 2012
4. Sachstandsbericht „Monitoring Braunkohletagebau Garzweiler II“

5. Bericht des Verbandsvorstehers

6. Mitteilungen und Anfragen

Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette

Erkelenz, den 3. April 2008

gez.: **Dr. Hachen**
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 142

216. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 321019002, 391027497, 3071061463.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

27. Juni 2008

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 27. März 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 142

217. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000166516 und 3223355714 (13355714), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 27. März 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 142

218. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4223150154, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NRW wird der Inhaber des Sparkassenbuches aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-

buches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 27. März 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 142

**219. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410020600, 3414658751, 3414657084, 3400234674, 3423104037 und 3400061788, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 27. März 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 143

E

Sonstige Mitteilungen

220.

Liquidation

Der Verein Kleben und Mechanisches Fügen e. V., Pontstraße 51/53, 52056 Aachen, ist aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre etwaigen Ansprüche bei den Liquidatoren, Prof. Dr. Klaus Dilger, Prof. Dr. Stefan Böhm und Dipl.-Ing. Julian Band, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 143

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 2222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.